

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Geflügelstatistik

A. Zielsetzung

Die Mitgliedstaaten der EG sind durch eine seit 1972 geltende EWG-Verordnung verpflichtet, der Kommission der EG bestimmte statistische Angaben über die Erzeugung von Bruteiern und Küken bei Hausgeflügel zu übermitteln. Durch eine entsprechende Änderung soll das Gesetz über eine Geflügelstatistik an die EWG-Verordnung angepaßt werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die Erhebungen in den Brütereien wie in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft monatlich die Bruteiereinlagen, den Kükenschlupf sowie die aussortierten Küken von Hausgeflügel erfassen. Auskunftspflichtig sind dabei Inhaber von Brütereien mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1000 Eiern.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die entstehenden Mehrkosten können aus den allgemeinen Mitteln der Statistischen Ämter gedeckt werden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 600 03 – Sta 4/73

Bonn, den 22. Oktober 1973

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Geflügelstatistik mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 397. Sitzung am 19. Oktober 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Brandt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Geflügelstatistik

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen.

Artikel 1

Das Gesetz über eine Geflügelstatistik vom 29. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 388) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Die Erhebung in Brütereien erfaßt

1. monatlich

- a) die Einlagen von Bruteiern zur Erzeugung von Hühnern, Enten, Gänsen, Truthühnern und Perlhühnern (Hausgeflügel),
- b) die geschlüpften Küken von Hausgeflügel,
- c) die für den Gebrauch aussortierten Küken von Hausgeflügel;

2. jährlich im Monat Dezember
das Fassungsvermögen der Brutanlagen.

(2) Auskunftspflichtig sind die Inhaber der Brütereien mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1000 Eiern ausschließlich des Schlupfraumes.“

2. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

(1) Das Statistische Bundesamt bewahrt die ihm von den nach Landesrecht zuständigen Behörden mitgeteilten Ergebnisse der Erhebungen nach den §§ 2 und 3 auf.

(2) Das Statistische Bundesamt teilt der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Bundesrepublik Deutschland die Ergebnisse der Erhebungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis zum 20. des dem Berichtsmonat folgenden Monats, die Ergebnisse über Struktur und Nutzung der Brütereien jährlich vor dem 30. Januar mit.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften benötigt für kurz- und langfristige Vorhersagen der Marktentwicklung bei Eiern und Geflügelfleisch in der EWG zuverlässige und vergleichbare Unterlagen über die eingelegten Bruteier und geschlüpften Küken von Hausgeflügel in den Mitgliedstaaten. Im Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1349/72 des Rates vom 27. Juni 1972 (Abl. der EG Nr. L 148 S. 7) und Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2335/72 der Kommission vom 31. Oktober 1972 (Abl. der EG Nr. L 252 S. 1) werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, insoweit bestimmte statistische Angaben der Kommission zu übermitteln. Durch das vorliegende Änderungsgesetz soll das Gesetz über eine Geflügelstatistik hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen über die Erzeugung von Bruteiern und Küken angeglichen werden.

B. Besonderer Teil**Artikel 1****Zu Nummer 1**

Die Neufassung des § 2 dient einerseits der Harmonisierung der EWG-Erhebungen; andererseits wird durch sie der Kreis der auskunftspflichtigen Personen auf das sachlich notwendige Maß eingeschränkt.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 erfaßt die Erhebung nunmehr das gesamte Hausgeflügel, wobei zum Hausgeflügel im Sinne dieses Gesetzes Legehennen und Masthühner (Hühner), Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner gehören.

Die Änderung des Zeitpunktes für die Kapazitätsermittlung der Brutanlagen in § 2 Abs. 1 Nr. 2 entspricht Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2335/72 der Kommission, nach dem der EG-Kommission vor dem 30. Januar jeden Jahres ein Verzeichnis der Brütereien, gegliedert nach Größenklassen, zu übersenden ist.

Nach § 2 Abs. 2 sind nunmehr nur noch Inhaber von Brütereien mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1000 Eiern ausschließlich des Schlupfraumes auskunftspflichtig. Brütereien mit einem Fassungsvermögen von mindestens 500 bis unter 1000 Eiern ausschließlich des Schlupfraumes haben in der Bundesrepublik Deutschland keine Bedeutung mehr. Im Jahre 1972 wurden nur noch 5 Betriebe mit einer Kapazität von insgesamt 3100 Eiern dieser Kategorie ermittelt, während die Zahl der Betriebe mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1000 Eiern 901 betrug, die eine Gesamtkapazität von rd. 40 Mill. Eiern hatten; eine Einbeziehung der Betriebe mit einem Fassungsvermögen von weniger als 1000 Eiern in die Erhebung ist daher nicht mehr notwendig.

Zu Nummer 2

Das Statistische Bundesamt sammelt die in den Ländern nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1349/72 des Rates ermittelten Ergebnisse über Bruteiereinlagen und Kükenschlupf von Hausgeflügel und bewahrt sie auf, um sie bei Bedarf kurzfristig und in der gewünschten Form auch für frühere Jahre zur Verfügung stellen zu können. Außerdem übernimmt das Statistische Bundesamt die Aufgabe, nach Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EWG) 1349/72 des Rates und nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) 2335/72 der Kommission die Ergebnisse über Bruteiereinlagen und Kükenschlupf von Hausgeflügel im Anschluß an jede Erhebung kurzfristig mitzuteilen.

Artikel 2

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3

Dieser Artikel regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

C. Kosten

Die jährlichen Kosten der Erhebung werden wie folgt veranschlagt:

	Bund	Länder DM	Bund und Länder
Personalkosten	17 900	201 300	219 200
Sachkosten	4 100	23 010	27 110
Gesamtkosten	22 000	224 310	246 310

Die entstehenden Mehrkosten können aus den allgemeinen Mitteln der Statistischen Ämter gedeckt werden.